

Richtlinien

des Landkreises Augsburg zur Förderung der Denkmalpflege

für Maßnahmen mit einem denkmalpflegerischen Mehraufwand
von bis zu 1 Mio. Euro

I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Zweck der Förderung

- 1.1 Der Landkreis Augsburg gewährt aufgrund der Art. 4, 5 und 51 Abs. 1 der Landkreisordnung (LKrO) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz - DSchG) jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen (Zuschüsse und Darlehen) zur Instandsetzung, Erhaltung und Freilegung von Denkmälern.
- 1.2 Die Zuwendungen sind Leistungen des Landkreises, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie werden individuell bemessen und dienen zur Verstärkung der Eigenmittel des Maßnahmenträgers.

2. Zuständigkeit des Landkreises

Eine sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landkreises Augsburg ergibt sich nur für Denkmäler mit überörtlicher, auf das Kreisgebiet bezogener Bedeutung. Die Zuständigkeit des Landkreises für die Denkmalförderung ist dann gegeben, wenn es sich um Denkmäler handelt, die den Landkreis in besonderer Weise kennzeichnen, ihm sein denkmalpflegerisches, geschichtliches Profil geben. In der Praxis können dies durchaus auch Kapellen, Bildstöcke, bäuerliche Gebäude, Bodendenkmäler u. ä. sein, welche die Denkmal- und Kulturlandschaft des Landkreises in besonderer Weise kennzeichnen.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Instandsetzung, Erhaltung, Sicherung und Freilegung von:

- 3.1 Denkmälern, die in die Denkmalliste aufgenommen sind oder deren Aufnahme beabsichtigt ist, d. h.

- Baudenkmäler
- Bodendenkmäler

und

- 3.2 beweglichen Denkmälern, d. h. von beweglichen, von Menschen geschaffenen Sachen oder Teilen davon aus vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt.

4. Zuwendungsempfänger

- 4.1 Zuwendungen werden grundsätzlich gewährt an die Eigentümer oder in Ausnahmefällen auch an die sonst dinglich Verfügungsberechtigten von Denkmälern, insbesondere an

- natürliche Personen
- juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die vorwiegend gemeinnützige Zwecke verfolgen
- Gemeinden und kommunale Gebietskörperschaften sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts in begründeten Ausnahmefällen.

- 4.2 Soweit der Freistaat Bayern Eigentümer oder Verfügungsberechtigter von Denkmälern ist, werden keine Zuwendungen gewährt.

Hierüber entscheidet der Schul- und Kulturausschuss.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Folgende Zuwendungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein:

- a) Befürwortung durch die Untere Denkmalschutzbehörde, das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege und durch die Kreisheimatpflegerin
- b) Sicherung der Gesamtfinanzierung
- c) Angemessene finanzielle Beteiligung der Gemeinde und nach Möglichkeit des Bezirks Schwaben und des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege
- d) Angemessene Eigenbeteiligung
- e) Antragstellung vor Beginn der Maßnahme
- f) Unmittelbar bevorstehende tatsächliche Ausführung der Maßnahme

- 5.2 Ausnahmen zu Buchstaben c) und e) sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Hierüber entscheidet der Schul- und Kulturausschuss.

- 5.3 Keine Förderung erfolgt für denkmalpflegerische Aufwendungen, die über andere Förderprogramme z. B. aus Mitteln des Entschädigungsfonds, Städtebauförderungsgesetz etc. voll übernommen werden.

6. Art und Umfang der Zuwendung

6.1 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt in der Regel als Projektförderung in Form der Fehlbetragsfinanzierung. Zuwendungen in Höhe von bis zu 25.000,00 Euro werden grundsätzlich als Zuschüsse gewährt. Zuwendungen von über 25.000,00 Euro können auch als Darlehen gewährt werden.

6.2 Zuwendungsfähige Kosten

6.2.1 Gefördert werden ausschließlich die denkmalpflegerischen Mehraufwendungen.

6.2.2 Auch gefördert werden Aufwendungen für die Sicherung besonderer Kunstgegenstände (z. B. Alarmanlagen oder sonstige Sicherungsmaßnahmen), sofern solche Sicherungsmaßnahmen von Fachbehörden (insbesondere Landeskriminalamt) für erforderlich gehalten werden.

6.3 Höhe der Förderung

6.3.1 Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Bedeutung und der Dringlichkeit der Einzelmaßnahme, nach der Leistungsfähigkeit des Eigentümers, nach der Zahl der vorliegenden Anträge und den im Kreishaushalt bereitgestellten Mitteln.

Der Schul- und Kulturausschuss bzw. der Kreisausschuss (vgl. Teil II Nr. 2) entscheidet über die vom Kreistag zur Verfügung gestellten Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen. An den Verteilervorschlägen der Landkreisverwaltung ist eine Arbeitsgruppe, die insbesondere aus der Kreisheimatpflegerin, dem Kreisbaumeister, dem Gebietsreferenten des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Vertretern der Kämmerei und der Unteren Denkmalschutzbehörde bestehen soll, zu beteiligen. Diese Arbeitsgruppe soll als Entscheidungshilfen im Einzelfall insbesondere Vorschläge zur Denkmaleigenschaft, überörtlichen Bedeutung und Förderhöhe erarbeiten. Hierzu kann die Arbeitsgruppe bei Bedarf weitere sachkundige Personen hören.

6.3.2 Über eine Zuschusskürzung im Falle der Kostenreduzierung oder über eine Nachförderung bei Kostensteigerungen entscheidet der Schul- und Kulturausschuss anhand des Einzelfalles.

- 6.3.3 Maßnahmen, die an Gebäuden auch unabhängig von seiner Denkmaleigenschaft durchgeführt werden müssten (z. B. normale Bauunterhaltungsmaßnahmen für Außeninstandsetzung regelmäßig liturgisch genutzter Kirchen) sind nicht förderfähig.

II. Verfahren

1. Antragstellung

- 1.1 Bei der Antragstellung sind die vom Landkreis vorgehaltenen Antragsformulare zu verwenden.
- 1.2 Dem Antrag sind dabei insbesondere beizufügen:
- a) Kostenvoranschlag
 - b) Finanzierungsplan
 - c) Stellungnahme der Gemeinde

2. Zuständigkeit

- 2.1 Über die Vergabe von Zuschüssen, die im Einzelfall jährlich bis zu 25.000,00 Euro betragen, oder über Ausnahmeregelungen nach diesen Richtlinien entscheidet der Schul- und Kulturausschuss des Kreistages Augsburg in eigener Zuständigkeit (derzeit § 38 Abs. 2 Nr. 3 der Geschäftsordnung für den Kreistag vom 01.07.1996 / 01.07.1999).
- 2.2 Über Einzelzuwendungsvergaben von mehr als 25.000,00 Euro oder über die Förderung für Sanierungsmaßnahmen mit einem denkmalpflegerischen Mehraufwand von mehr als 1 Mio. Euro (bei Objekten mit Beteiligung des Entschädigungsfonds sind dabei Gesamtaufwand und denkmalpflegerischer Mehraufwand gleichzusetzen), entscheidet der Kreisausschuss nach Vorberatung durch den Schul- und Kulturausschuss.

3. Auszahlung

- 3.1 Der Zuschuss wird entsprechend den nachgewiesenen Kosten ausgezahlt, sobald die Auszahlung beim Landkreis Augsburg schriftlich beantragt wird und
- a) die Maßnahme einen entsprechenden Bau- bzw. Sanierungsfortschritt erreicht hat und
 - b) die Höhe der bereits bezahlten Rechnungen sowie der erbrachten Eigenleistungen glaubhaft nachgewiesen werden.

3.2 Darlehen können ausgezahlt werden, sobald der Darlehensvertrag unterzeichnet und eine dingliche Sicherung zugunsten des Landkreises vorgelegt wurde.

4. Verwendungsnachweis

4.1 Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, der die Gesamtaufwendungen (Ausgaben und erbrachte Eigenleistungen) sowie deren Finanzierung (insbesondere der Zuwendungen Dritter) darstellt.

4.2 Soweit von einem anderen öffentlich-rechtlichen Zuschussgeber ein Verwendungsnachweis für dieselbe Maßnahme gefordert wird, genügt eine Kopie dieses Verwendungsnachweises.

4.3 Der Landkreis kann jederzeit die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen durch Einsichtnahme in die Belege, Bücher und sonstigen Unterlagen prüfen oder prüfen lassen.

4.4 Nicht verbrauchte oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuwendungen können vom Landkreis zurückgefordert werden. Die Bewilligung kann entsprechend den Vorschriften des BayVwVfG teilweise oder ganz widerrufen werden.

4.5 Die Förderungszusage des Landkreises kann auch ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Zusage die Baumaßnahme begonnen wurde.

III. Inkrafttreten

Die im Kreisamtsblatt Nr. 24 vom 12.06.2003 amtlich bekanntgemachten Richtlinien werden mit Beschluss des Kreistages vom 22.02.2016 hiermit geändert. Die vorliegende geänderte Fassung tritt zum 01.03.2016 in Kraft.

Augsburg, den 22.02.2016

Martin Sailer
Landrat